

## ERLASS 1.30 vom 18.1.2012

### Karenzurlaub

(Rechtsgrundlagen: § 58 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, § 29b Vertragsbedienstetengesetz 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, iVm § 2 Abs. 1 lit. a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, BGBl. Nr. 172/1966, und § 1 Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995 – LDHG 1995, LGBl. Nr. 138/1995, jeweils in der geltenden Fassung)

#### Inhalt

1. Abgabetermin
2. Vorgangsweise

#### 1. Abgabetermin

Zur rechtzeitigen Planung der für das jeweils kommende Schuljahr notwendigen Personalmaßnahmen wird der Vorlagetermin für Ansuchen um Gewährung länger andauernder Karenzurlaube (ein Semester oder länger), die nicht aus Anlass der Mutterschaft gestellt werden, mit 1. März jedes Jahres bzw. einem durch Schulbrief festgesetzten abweichenden Datum festgelegt.

#### 2. Vorgangsweise

Für das Ansuchen ist das unter <http://www.salzburg.gv.at/dot-formulare-bf-w2037.dot> gespeicherte Formular auszufüllen und über den/die LeiterIn per E-Mail an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln, die dieses unverzüglich der Abteilung 2 des Amtes der Salzburger Landesregierung weiterleitet.

Nicht rechtzeitig vorgelegte Ansuchen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die LeiterInnen werden angewiesen, diesen Erlass allen LehrerInnen der Schule (auch jenen, die sich derzeit im Mutterschutz-/Väterkarenz- bzw. Mutterschaftskarenzurlaub oder Karenzurlaub befinden) nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

#### Auskünfte:

Bei eventuellen Rückfragen wird ersucht, sich mit dem/der jeweils zuständigen Personalreferenten/in der Abteilung 2 in Verbindung zu setzen.